

GEBÄUDEBESTAND

	WOHN-GEBÄUDE		GESCHOSSZAHL
	WIRTSCHAFTS-GEBÄUDE		HAUSNUMMER
	ÖFFENTL. GEBÄUDE		

GRENZEN, BEGRENZUNGS- UND BAULINIEN

	FLURGRENZE		BAULINIE
	FLURSTÜCKSGRENZE		BAUGRENZE
	EIGENTUMSGRENZE		BAUGRENZE FÜR GARAGEN
	GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS		ÖFFENTL. FLÄCHE
	GRENZE DER RAUGRUBEN		BEGRENZUNG DES VORGARTENS
	VORGESCHRÄGTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		GRENZE DER WASSERSCHUTZZONE
	NEUE STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE		
	GARAGENHOFVERWEITERUNG		

VERKEHRS-GRÜN- UND BAUFLÄCHEN

	ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE		EISENBahn
	GEMEIN. BEDARFSFLÄCHE		PRIV. GRÜN
	ÖFFENTL. GRÜN		ARKADE
	VERSORGUNGSLÄCHE UMFORMIG		LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIET
	FLÄCHEN FÜR WALD		

VERKEHRS- UND VERSORGENSANLAGEN

SIGNATUREN NACH KATASTERVORSCHRIFTEN

	ÖLLEITUNG
	GASeITUNG
	HOCHVOLtleITUNG
	KANALLEITUNG

BAUGEBIET

	WR	KLEINSIEDLUNG-G	o	ÖFFENTL. BAUWEISE
	WR	REINES WOHN-G	g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	WA	ALLGEMEINES WOHN-G		
	MD	DORFGEBIET		
	MI	MISCHGEBIET		MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	MK	KERNGEBIET		
	GE	GEWERBE-G		GESCHOSSZAHL ZWINGEND
	GI	INDUSTRIE-G		GESCHOSSZAHL MAX. ZULASSIG
	SW	WOCHENENDHAUS-G		FIRSTRICHTRAG
	SO	SONDERGEBIET		DACHNEIGUNG

HOHEN

50 70 NEUE HOHEN 430 ÜBER NN

WEITERE SIGNATUREN DIN 18702 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

PLANUNTERLAGE

Es wird bescheinigt, dass die Planunterlagen der Katasterbehörde die Flurstücke der Flurstücke im Jahre 1967 im Maßstab 1:5000 durch die Katasterbehörde neu gezeichnet wurden. Die von der Katasterbehörde neu gezeichneten Flurstücke sind mit dem Katasterplan (KAP) versehen. Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.

Klein am 27. Juli 1967
 K. Müller
 Katasterverwalter

ENTWURFSBEARBEITUNG

20.9.1967
 Müller
 Entwurfsverwalter

EIGENTUMVERZEICHNIS

Ausgegeben am 20.9.1967

OFFENLEGUNG

Dieser Plan hat gemäß § 9 (1) des Bauplanungsrechts am 20.9.1967 im öffentlichen Auslageort in der Gemeinde Hürth, Flur 8, Nr. 301, aufgestellt und ist ab dem 20.9.1967 im öffentlichen Auslageort in der Gemeinde Hürth, Flur 8, Nr. 301, aufgestellt und ist ab dem 20.9.1967 im öffentlichen Auslageort in der Gemeinde Hürth, Flur 8, Nr. 301, aufgestellt.

BEKANNTMACHUNG

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 301 ist gemäß § 9 (1) des Bauplanungsrechts am 20.9.1967 im öffentlichen Auslageort in der Gemeinde Hürth, Flur 8, Nr. 301, aufgestellt und ist ab dem 20.9.1967 im öffentlichen Auslageort in der Gemeinde Hürth, Flur 8, Nr. 301, aufgestellt.

Textteil zum Bebauungsplan Nr. 301

- Nutzungs:**
Die lt. BauVO § 3, Abs. 3 im reinen Wohngebiet vorgesehenen Ausnahmen sind ausgeschlossen.
- Gebäude:**
Im reinen Wohngebiet (WR) sind nur Einzel- und Doppelbauten zulässig. Die Bauhöhe beträgt mindestens 4,00 m.
 Sockelhöhe über der umgrenzenden Verkehrsfläche: max 1,40 m
 Traufhöhe über Sockel: max 3,00 m
 (Sockel = Fußboden EG) bei eingesch. Bebauung
 Dachform: Flachdach
 Dachmaterial: Kunststoffolie oder Kiespappe
 Material für Außenwände: als Außenhaut sind bewehrte Verkleidungsmaterialien, aber kein Putz, zu verwenden
 Schornsteine: nur bis 1,00 m über Dachfläche zulässig
 Nebengebäude: sind außerhalb der Baugrenze unzulässig
- Garagen:**
Sie sind massiv auszuführen. Bei Garagengruppen sind die Stirnwände in Klinker zu gestalten, die Vorplätze davor sind außer den Fahrspuren zu begrünen. Tiefgaragen sind unzulässig. Garagen sind nur innerhalb der überbauten Flächen zulässig, jedoch nicht bei Grundstücken, die nur über Wohnwege zu erreichen sind. Für diese Grundstücke sind in den Plan ausgewiesenen Sammelgaragen vorgesehen. Die Zufahrt zu den Garagen darf nicht durch Tore oder sonstige Hindernisse, die ein direktes Befahren des Grundstückes von der öffentlichen Verkehrsfläche unmöglich machen, abgeschlossen sein.
 Dachform: Flachdach Dachneigung: bis 4%
- Doppelbauten:**
Doppelbauten müssen gleiche Gestaltung haben. Es muß sichergestellt sein, daß der Nachbar in gleicher Form anbaut.
- Vorgärten:**
Mauern und Zäune sind nur hinter der Vorgarten- oder Baulinie (=Grenze) zulässig. Seitliche Grenzmauern zwischen Baugrundstücken können jedoch bis auf 1 m Abstand hinter der Linie, die sich durch Verbindung der Baulinien ergibt, vorgesehen werden. Becken über so m Höhe sind in Vorgärten ausgeschlossen.
- Gärten:**
Gärten sind als Rasenflächen oder Stiergärten anzulegen. Schwein- und Zierbecken sind gestattet.

PLAN	PLA	RAT	ZULETZE	BE- STÄTIGUNG
VERFAHREN	DATUM	BESCHLUSS-NR.	NEUER ZULETZE	
AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS-NR.	20.9.1967	196/67		

